



Beschlussvorlage 2023/454	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	16.01.2024	öffentlich

Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen für die Jahre 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Werkleitung für die Bestattungseinrichtungen für die Jahre 2024 und 2025 zu.

Dem Stadtrat ist eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg auf Grundlage der Sitzungsvorlage vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Umstellung der Kalkulationsmethode zum 01.01.2010

Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die vorliegende Gebührenkalkulation der Jahre 2024 und 2025 hat der Werkausschuss mit Beschluss vom 25.07.2023 folgende Grundsätze bestimmt:

- Der kalkulatorische Zinssatz beträgt unverändert 3,0 %.
- Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode verursacherbezogen mit einer 50%-tigen Umlegung der Fixkosten auf alle Grabarten.
- Die Äquivalenzziffern (= Verhältnis der Grabarten untereinander) bleiben unverändert:

Urnerdgrab	0,8
Einzelgrab	1,0
Doppelgrab	1,8
- Der grünpolitische Wert der Friedhöfe ist mit pauschal 5 % gebührenmindernd zu berücksichtigen, Vorhalteflächen sind entsprechend auszuscheiden.
- Die in den Jahren 2021 bis 2023 entstandenen Unterdeckungen entsprechen dem grünpolitischen Wert bzw. den anteiligen Kosten der Vorhalteflächen und werden nicht in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.
- Die bisherigen Einnahmen aus Dienstleistungen sind nicht mehr gebührenmindernd anzusetzen, da sie entweder aufgegeben oder durch zusätzliches Personal wahrgenommen werden.

3. Gebührenentwicklung

Die Stadt Friedberg erhebt seit dem Jahr 2004 im Friedhofsbereich kostendeckende Gebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz. Aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben können jedoch nicht alle nach Handelsrecht entstehenden Aufwendungen gedeckt werden. Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde, wie oben bereits dargestellt, die Kalkulationsmethode umgestellt. Dies hatte auf die einzelnen Gebährentatbestände sehr unterschiedliche Auswirkungen. Die jetzigen Gebährensätze gelten unverändert seit dem 01.06.2021.



4. Analyse der Fallzahlen

In den Jahren seit 2020 sind die Sterbezahlen in Friedberg leicht angestiegen.

Bei den Grabneukäufen hält der Trend zu kleineren Grabstätten, insbesondere zu Urnengrabstätten, an. Zur Verdeutlichung sei hier, basierend auf dem Jahr 2022, auf das Verhältnis bei Neukäufen und Verlängerungen (also „im Bestand“) hingewiesen:

Grabart	Neukäufe	Verlängerung
Urnengrab	79 %	17 %
Einzelgrab	15 %	24 %
Doppelgrab	6 %	59 %

5. Ergebnisse der Gebührenkalkulation

Nach den Ergebnissen der Gebührenkalkulation kann festgestellt werden, dass die Grabgebühren im Schnitt um ca. 13 % ansteigen. Gründe hierfür sind die aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich gestiegenen Personalkosten, die gestiegene Sachaufwendungen, z.B. Energiekosten, Abfallbeseitigung oder Wartungen sowie der von 10% auf 5 % reduzierte Abzug des grünpolitischen Werts (nach Hinweis der überörtlichen Rechnungsprüfung).

Bei den Gebühren für die Aussegnungshalle, die Aufbahrung und die Verwaltung ergeben sich aus der Gebührenkalkulation kleinere Anpassungen. Die Gebühren für weiterverrechnete Nebenleistungen (z.B. Grabfundamente, Grabplatten für Urnenwand) sollten den allgemein gestiegenen Preisen in diesem Bereich angepasst werden, damit die den Stadtwerken entstehenden Kosten auch vollständig umgelegt werden.

In der beiliegenden aktuellen Gebührensatzung sind die sich ändernden Gebührentatbestände farblich markiert. Nachfolgend werden die Änderungen nochmals kurz zusammengefasst:

Grabart / Tatbestand	Gebühr bisher	Gebühr neu
Kindergrabstätte	430 €	485 €
Wahlgrabstätte (einstellig)	1.170 €	1.318 €
Wahlgrabstätte (zweistellig)	1.565 €	1.793 €
Wahlgrabstätte (dreistellig)	1.960 €	2.215 €
Urnenerdgrabstätte	1.070 €	1.200 €
Urnenwandnische 4 Urnen	1.600 €	1.650 €
Urnenwandnische 3 Urnen	1.550 €	1.600 €
Urnenwandnische 2 Urnen	1.500 €	1.550 €
Urnenbestattung in einem von Bäumen geprägten Grabfeld	1.775 €	2.000 €
Urnenbestattung in einer besonders Gestalteten Grabanlage	2.075 €	2.200 €
Grabstätten für anonyme Erdbestattung	1.070 €	1.205 €
Grabstätten für anonyme Urnenbestattung	880 €	1.000 €
Ehrengrabstätten	keine Gebühren	entfällt



Grabart / Tatbestand	Gebühr bisher	Gebühr neu
Porphyr-Randplatten Einzelgrab	160 €	180 €
Porphyr-Randplatten Doppelgrab	180 €	200 €
Porphyr-Randplatten Urnengrab	120 €	130 €
Grabfundament Einzel- und Urnengrab	150 €	180 €
Grabfundament Doppelgrab	300 €	360 €
Grabfundament Kindergrab	75 €	90 €
Schrifttafeln Urnenwandnischen	150 €	200 €
Verwaltungsgebühr mit Bestattung	220 €	210 €
Verwaltungsgebühr ohne Bestattung	110 €	105 €

Die Werkleitung wird in der Sitzung die Ergebnisse und die Grundlagen der Gebührenkalkulation näher erläutern.

6. Umsetzung

Für die Umsetzung der neuen Gebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg erforderlich. Die Änderungssatzung wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Die neuen Gebühren gelten dann ab dem 05.02.2024.